



Einsammlung und Verbleib von Verpackungen in Mecklenburg-Vorpommern

2005

Bestell-Nr.: Q263 2005 00

Herausgabe: 14. Februar 2007
Printausgabe: EUR 2,00

Herausgeber: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,
Telefon: 0385 4801-0, Telefax: 0385 4801-4123, Internet: <http://www.statistik-mv.de>, E-Mail: statistik.post@statistik-mv.de

Zuständige Dezerentin: Birgit Weiß, Telefon: 0385 4801-4431

© Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2007

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	
Allgemeine Erläuterungen	3
Rechtsgrundlagen	3
Begriffe und Definitionen	3
II. Tabellen und Grafiken	
1. Eingesammelte bzw. zurückgenommene Verkaufsverpackungen nach Verpackungsart und Verbleib	4
Grafik: Eingesammelte bzw. zurückgenommene Mengen ausgewählter Verkaufsverpackungen	4
2. Eingesammelte Transport- und Umverpackungen nach Verpackungsart und Verbleib	5
Grafik: Eingesammelte Mengen ausgewählter Transport- und Umverpackungen	5

I. Vormerkungen

Allgemeine Erläuterungen

Im vorliegenden Statistischen Bericht sind die Ergebnisse der Erhebungen

- über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen und
- über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen

in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 1996 bis 2005 dargestellt.

Die Angaben zu den zurückgenommenen Verkaufsverpackungen wurden von 1996 bis 2004 (nach dem alten Umweltstatistikgesetz 1994) direkt bei den Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen bei den privaten Endverbrauchern einsammeln, erhoben. Ab 2005 berichten dagegen die verpflichteten Selbstentsorger, Selbstentsorgergemeinschaften (gemäß § 6.1 Verpackungsverordnung - VerpackV) und Systembetreiber (nach § 6.3 VerpackV) über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen. Aufgrund der Veränderungen des Erhebungskonzeptes sind die Ergebnisse 2005 in der Tabelle 1 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar.

Die Angaben zur Einsammlung von Transport- und Umverpackungen (Tabelle 2) wurden direkt bei den Unternehmen erhoben, die Transportverpackungen (einschließlich Verkaufsverpackungen bei Endverbrauchern aus Industrie und Großgewerbe), Umverpackungen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter einsammeln oder entgegennehmen.

Rechtsgrundlagen

Die Erhebungen über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen und über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen für das Jahr 2005 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) durchgeführt. Die Auskunftserteilung war freiwillig. Erhoben wurden die Angaben zu § 5 Abs. 2 Umweltstatistikgesetz (UStatG).

Begriffe und Definitionen

Verkaufsverpackungen

sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim **Endverbraucher** anfallen. Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen), sowie Einweggeschirr oder Einwegbestecke. Verkaufsverpackungen verlieren ihre Funktion stets erst beim Endverbraucher. Beispiele für Verkaufsverpackungen sind geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen oder Tragetaschen.

Endverbraucher

ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht weiter veräußert.

Leichtstoff-Faktionen (z. B. „Gelbes System“)

sind Gemische von Verkaufsverpackungen aus Materialien wie Kunststoff, Verbunden, Aluminium oder Weißblech.

Verbunde

sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Gewichtsanteil von 95 % überschreitet.

Transportverpackungen

sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim **Vertreiber** anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

Umverpackungen

sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind und beim **Vertreiber** anfallen. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen für z. B. Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Schadstoffhaltige Füllgüter

sind nach § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)

1. Stoffe und Zubereitungen, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 4 Abs. 1 der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung
 - a) als sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder
 - b) als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind,
3. Zubereitungen von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 42 nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden.

II. Tabellen und Grafiken

1. Eingesammelte bzw. zurückgenommene Verkaufsverpackungen *) nach Verpackungsart und Verbleib

Jahr Verpackungsart	Unternehmen/ Einrichtungen ¹⁾	Eingesammelte bzw. zurückgenommene Menge ²⁾			Verbleib		
		insgesamt		je Einwohner	Sortier- anlagen	Verwerterbetriebe und sonstiger Verbleib ³⁾	
		Anzahl	t	%	kg		
1996		22	138 073	x	76	103 396	34 677
1997		33	152 079	x	84	110 357	41 722
1998		31	157 241	x	87	112 993	44 248
1999		33	164 459	x	92	122 196	42 263
2000		33	162 894	x	91	127 036	35 858
2001		31	152 513	x	86	133 234	19 279
2002		28	154 439	x	88	123 686	30 753
2003		25	141 170	x	81	104 168	37 002
2004		25	125 581	x	73	92 428	33 153
2005		x	127 034	100	74	78 143	48 891
davon							
Leichtstoff-Faktionen ⁴⁾		x	58 686	46,2	34	58 686	x
Papier, Pappe, Kartonagen		x	19 946	15,7	12	19 352	594
gemischtes Glas		x	210	0,2	0	78	132
farblich getrennt gesammeltes Glas ..		x	45 253	35,6	26	-	45 253
Kunststoffe, getrennt gesammelt		x	2 856	2,2	2	26	2 830
Metalle, getrennt gesammelt		x	78	0,1	0	.	.
Verbunde, getrennt gesammelt		x	5	0	0	.	.

*) bis 2004 bei privaten Endverbrauchern eingesammelt, ab 2005 zurückgenommene Verkaufsverpackungen von Selbstentsorgern bzw. Systembetreibern

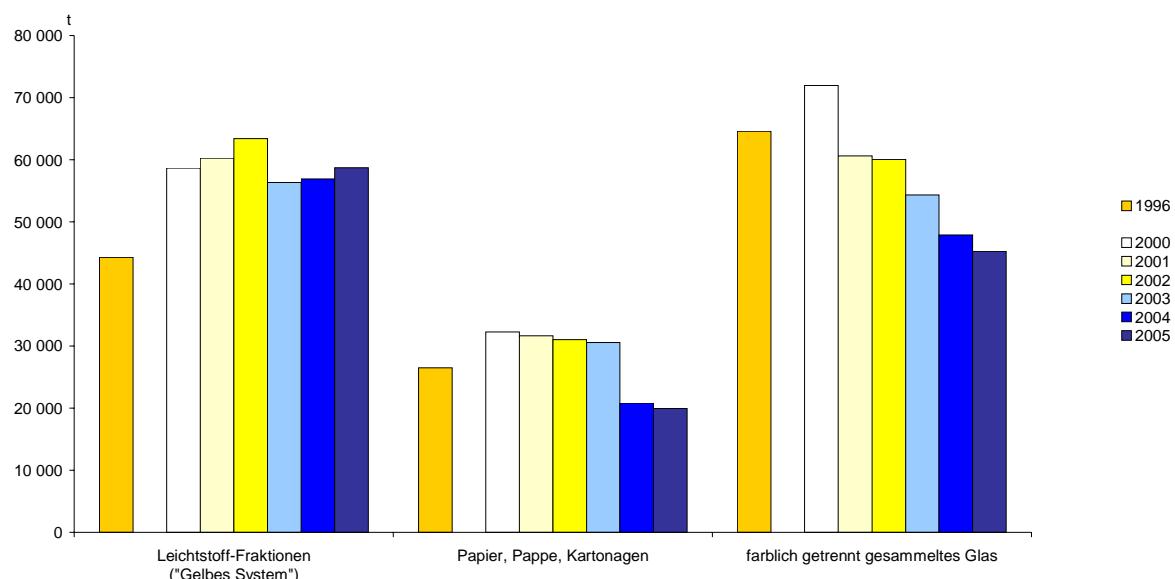
1) Mehrfachnennungen möglich

2) Verpackungsfremde Fehlwürfe und Sortierreste sind weitestgehend enthalten

3) bis 2003: Verpackungen, für die noch kein endgültiger Verbleib angegeben werden konnte; ab 2004: Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung

4) Gemische aus dem „Gelben System“ und andere Gemische

Eingesammelte bzw. zurückgenommene Mengen ausgewählter Verkaufsverpackungen



2. Eingesammelte Transport- und Umverpackungen^{*)} nach Verpackungsart und Verbleib

Jahr Verpackungsart	Unternehmen/ Einrichtungen ¹⁾	Eingesammelte bzw. zurückgenommene Menge insgesamt			Verbleib	
		Anzahl	t	%	Sortier- anlagen	Verwerterbetriebe und sonstiger Verbleib ²⁾
1996	35	70 759	x	42 759	28 000	
1997	36	63 068	x	28 666	34 402	
1998	33	55 165	x	35 268	19 897	
1999	31	47 779	x	21 661	26 118	
2000	46	55 119	x	32 391	22 728	
2001	41	75 485	x	49 510	25 975	
2002	37	53 133	x	42 525	10 608	
2003	34	50 877	x	45 985	4 892	
2004	37	56 306	x	51 772	4 534	
2005	38	59 735	100	55 509	4 226	
davon						
Glas	3	1 368	2,3	1 347	21	
Papier, Pappe, Karton	33	50 501	84,5	47 312	3 189	
Metalle	11	560	0,9	54	506	
Kunststoffe	24	3 208	5,4	2 971	237	
Holz	18	1 996	3,3	1 784	212	
Verbunde	3	18	0	18	-	
Nicht sortenrein erfasste und sonstige Verpackungen	4	1 952	3,3	1 952	-	
Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter	6	132	0,2	71	61	

*): einschließlich Verkaufsverpackungen, die bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern eingesammelt wurden

1) Mehrfachnennungen möglich

2) bis 2003: Verpackungen, für die noch kein endgültiger Verbleib angegeben werden konnte; ab 2004: Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung

Eingesammelte Mengen ausgewählter Transport- und Umverpackungen

